

Grundlagen für Beteiligungsgarantien

I. GRUNDSÄTZE

1. Die Bürgerschaftsbank Hamburg GmbH (BB-HH) kann Garantien für Beteiligungen der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH (MBG-HH) an bestehenden und neu gegründeten kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus in Hamburg übernehmen, wenn die Beteiligung ohne die Garantie nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen zu Stande käme.

Die Garantie darf 70 v.H. der Beteiligungssumme sowie der vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche nicht übersteigen. Die insoweit unter der Garantie erfassten und nicht erbrachten Entgeltansprüche dürfen nur für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten gewährleistet sein. Weitergehende nicht erbrachte Entgelte sind nicht garantiert.

2. Die garantierte Beteiligung soll den Betrag von 500 TEUR und das vorhandene Eigenkapital des Beteiligungsnehmers nicht überschreiten. Diese Begrenzung gilt auch für mehrere Beteiligungen an demselben Unternehmen.
3. Die Laufzeit der garantierten Beteiligung darf zehn Jahre nicht überschreiten.
4. Die garantierten Beteiligungen müssen an Unternehmen eingegangen werden, die von der Ertragskraft des Unternehmens und der Qualität der Unternehmensführung her langfristig eine angemessene Rendite und eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.
5. Die Beteiligungen müssen der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsgemäßen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder durch die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse dienen, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren: Kooperation, Innovationsprojekte (einschl. Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte), Umstellungen bei Strukturwandel, Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben, Existenzgründungen.

Ebenso kommt eine Beteiligung an einer Unternehmensnachfolge in Betracht. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen unter Berücksichtigung etwaiger im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung stehender Eigenkapitalveränderungen (z. B. im Bereich der Gesellschafterkonten) über eine angemessene Eigenkapitalbasis bei Übernahme der Beteiligung verfügt. Die Beteiligung an einer zwischengeschalteten Gesellschaft ist dabei zulässig. Bei Erbauseinandersetzungen und in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern kann eine Beteiligung übernommen werden.

6. Ausgeschlossen ist eine Beteiligung, wenn sie zur Sanierung der Finanzverhältnisse, d. h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Dispositionen zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur, dienen soll.

II. ALLGEMEINES

1. Umfang der Beteiligungsgarantie

Die Beteiligungsgarantie erstreckt sich auf die Beteiligungssumme und den vereinbarten Beteiligungsertrag sowie auf Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung.

Wird die Beteiligung nicht voll in Anspruch genommen, mindert sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Beteiligungsgarantie entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen garantiertem und nicht garantiertem Beteiligungsteil.

Wird die Beteiligung nach ihrer Beendigung in ein Darlehen umgewandelt, erstreckt sich die Garantie auf die Darlehensforderung einschließlich Zinsen in marktüblicher Höhe. Ab Eintritt des Verzuges des Darlehensnehmers ist der Zinssatz in die Garantie einbezogen, der gegenüber dem Darlehensnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf 3 % über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank begrenzt, falls im Einzelfall kein höherer Schadensersatzanspruch nachgewiesen wird, jedoch nicht über den vereinbarten Darlehenszinssatz hinaus.

2. Kosten der Beteiligung

Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung (ohne Kapitalrückzahlung) darf in den ersten zehn Jahren der Beteiligungslaufzeit für den Beteiligungsnehmer im Jahresdurchschnitt nicht den Höchstsatz überschreiten, der zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung in der Richtlinie für mit öffentlichen Mitteln geförderte Beteiligungen an kleine und mittlere Unternehmen (ERP-Beteiligungsprogramm) des Bundesministeriums für Wirtschaft festgelegt ist.

Grundlagen für Beteiligungsgarantien

3. Rückzahlung

Der Beteiligungsnehmer muss die garantierte Beteiligung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten ganz oder teilweise kündigen können. Zahlungseingänge werden zunächst auf Kosten und Beteiligungsertrag, dann auf die Beteiligungssumme angerechnet.

Etwasige Teilrückzahlungen auf die Beteiligungssumme müssen anteilig den garantierten und den nicht garantierten Anteil mindern.

III. STELLUNG DER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT (MBG) GEGENÜBER DER BÜRGSCHAFTSBANK (BB)

1. Beteiligungsvertrag

Der Beteiligungsvertrag ist unter Beachtung der „Grundlagen für Beteiligungsgarantien“ und der Garantieerklärung der BB auszufertigen. Er darf ansonsten nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Garantie ausgestaltet worden wäre. Er ist der BB unverzüglich, spätestens drei Monate nach Zugang der Garantieerklärung, zu übersenden.

2. Treuepflicht

Die Verträge zwischen Beteiligungsnehmer und der MBG dürfen keine die Garantien benachteiligenden Vereinbarungen enthalten.

3. Übertragung

Eine Übertragung der Beteiligung bedarf der Zustimmung der BB.

4. Teilnahme am Verlust

Die Teilnahme der MBG am Verlust im Fall der Insolvenz oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens darf nicht ausgeschlossen sein.

5. Sicherheiten

Die MBG darf für den nicht garantierten Anteil keine Sondersicherheiten verlangen.

6. Sorgfaltspflicht

Die MBG ist verpflichtet, bei Eingehen der Beteiligung, ihrer Verwaltung sowie ihrer Abwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Sie hat sich auch nach fällig werden der Beteiligung in banküblicher Weise um Rückzahlung der fälligen Beträge zu bemühen.

7. Auskunfts- und Berichtspflicht

Der BB ist auf Verlangen jederzeit Auskunft über die garantierte Beteiligung und die wirtschaftliche Lage des Beteiligungsnehmers zu erteilen. Bis spätestens 10.01. des folgenden Jahres ist der BB die Höhe der jeweils garantierten Beteiligung zu melden.

Der BB ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe bestätigte/bescheinigte und gemäß § 245 HGB unterzeichnete Jahresabschluss des Beteiligungsnehmers sobald als möglich mit einer kurzen Stellungnahme der MBG zuzusenden.

Der BB ist unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) der Beteiligungsnehmer wesentliche Bestimmungen des Beteiligungsvertrages verletzt hat,
- b) der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Beteiligungsentgelte länger als zwei Monate in Verzug geraten ist,
- c) die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- d) die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers oder eines Gesellschafters beantragt wird,
- e) sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach Ansicht der MBG die vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung gefährdet wird,
- f) der Beteiligungsnehmer den Betrieb aufgibt,
- g) die MBG die Beteiligung kündigt.

Außerdem sind der BB alle sonst für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen.

Grundlagen für Beteiligungsgarantien

8. Kündigung

Wenn die MBG ohne Zustimmung der BB die Beteiligung kündigt, erlischt die Garantie. Bei außerordentlicher Kündigung erlischt die Garantie trotz fehlender Zustimmung der BB nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die BB unverzüglich nachträglich hiervon unterrichtet wird. Die BB kann die Kündigung der Beteiligung durch die MBG verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wenn die MBG die Beteiligung gleichwohl nicht kündigt, wird die BB von ihrer Garantieverpflichtung frei.

9. Einziehung der Gebühren

Die MBG ermächtigt die BB, das ihr zustehende Entgelt bei Antragstellung und das laufende Entgelt jährlich im Lastschrift-/Sepaverfahren einzuziehen.

10. Prüfung

Die MBG hat jederzeit eine Prüfung der sich auf die garantierte Beteiligung beziehenden Unterlagen durch die BB, den Bund, die Freie und Hansestadt Hamburg oder deren Beauftragte und die Rechnungshöfe zu dulden. Sie hat den genannten Stellen ferner jederzeit die im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

IV. STELLUNG DES BETEILIGUNGSNEHMERS GEGENÜBER DER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT UND DER BÜRGERSCHAFTSBANK

1. Der Beteiligungsnehmer hat

- a) der MBG und der BB sowie dem Bund, der Freien und Hansestadt Hamburg oder deren Beauftragten und Rechnungshöfen auf Verlangen jederzeit Auskunft über seine Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu erteilen und der MBG jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres einen von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe bestätigten/bescheinigten und gem. § 245 HGB unterzeichneten Jahresabschluss zu übergeben,
- b) der MBG alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.

2. Zustimmung

Der Beteiligungsnehmer soll bei folgenden Maßnahmen die Zustimmung der MBG einholen:

- a) wesentliche Veränderung des Kreises der Gesellschafter oder Teilhaber sowie Übertragung der Beteiligung,
- b) Änderung in der Geschäftsführung oder bei ähnlich leitenden Personen,
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- d) wesentliche Erweiterung oder Einschränkung der technischen Betriebskapazität sowie wesentliche Änderungen des Geschäftszweiges,
- e) Abschluss von Rechtsgeschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, insbesondere wesentliche Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- f) Abschluss von Gemeinschafts- oder Organverträgen und ähnlichen über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften.

Die MBG oder ihre Beauftragten sowie die BB haben jederzeit das Recht, die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsvorfälle entweder selbst oder durch einen Beauftragten auf Kosten des Beteiligungsnehmers überprüfen zu lassen, wenn das Testat der Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe eingeschränkt oder verweigert worden ist.

3. Außerordentliche Kündigung

Der Beteiligungsnehmer hat anzuerkennen, dass die Beteiligung aus wichtigem Grund von der MBG jederzeit fristlos gekündigt werden kann. Soweit die Einlage noch nicht oder nicht voll geleistet ist, wird die MBG außerdem von ihrer Einlageverpflichtung befreit. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- a) wenn der Beteiligungsnehmer seine Verpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag gröblich verletzt,
- b) wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers die Beteiligung als gefährdet erscheinen lassen,
- c) das Vorliegen eines Tatbestandes nach III. Nr. 7. a) – f) oder einer anderen groben Pflichtverletzung des Beteiligungsnehmers.

Grundlagen für Beteiligungsgarantien

4. Prüfung

Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung durch die unter III. Nr. 10. genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden, ob eine Inanspruchnahme der Garantie in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Desgleichen hat er den genannten Stellen oder deren Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

5. Schweigepflicht

Der Beteiligungsnehmer ist damit einverstanden, dass die MBG der BB und/sowie dem Bund bzw. der Freie und Hansestadt Hamburg oder den zur Prüfung berufenen Organen des Bundes und der Freie und Hansestadt Hamburg alle notwendigen Auskünfte erteilt.

6. Privatentnahmen

Die Privatentnahmen der Gesellschafter des Beteiligungsnehmers und ggf. die Geschäftsführerbezüge sind so zu bemessen, dass eine angemessene Eigenkapitalbildung im Unternehmen möglich ist.

7. Versicherungen

Der Beteiligungsnehmer hat seinen Betrieb gegen die üblichen Risiken angemessen zu versichern.

8. Kosten

a) einmaliges Entgelt

Die MBG entrichtet bei Garantiebewilligung an die BB ein einmaliges Entgelt von 1,5 v. H. des garantierten Beteiligungsbetrages. Bei späterer Änderung einer bestehenden Garantie berechnet die BB ein Entgelt von bis zu 0,5 v. H. des garantierten Beteiligungsbetrages. Das einmalige Entgelt ist zur Zahlung fällig bei Garantiebewilligung bzw. Mitteilung der BB über die erfolgte Änderung einer bestehenden Garantie.

b) laufendes Garantieentgelt

Die BB erhebt von der MBG ein Garantieentgelt von zurzeit jährlich 1,25 v. H. nach dem garantierten Beteiligungsstand am 31. Dezember des Vorjahres bzw. vor Auszahlung nach der garantierten Beteiligung. Das Garantieentgelt ist jährlich im Voraus zu zahlen, anteilig beginnend mit der Ausstellung der Garantieerklärung. Bei der anteiligen Berechnung wird zur Ermittlung der Tage bis zum Jahresende die Deutsche (kaufmännische) Zinsmethode (30/360) angewandt. Die BB ist berechtigt, das Garantieentgelt nach billigem Ermessen mit Wirkung für die Zukunft neu festzusetzen.

c) Prüfungskosten

Der Beteiligungsnehmer hat die etwaigen Kosten der Prüfung nach IV. Nr. 4. sowie die etwaigen Kosten einer Prüfung bei der BB durch die Rückgaranten zu tragen.

9. Ablösung der Beteiligung

Nach Ablauf der vereinbarten Zeit ist der Beteiligungsbetrag gem. Beteiligungsvertrag zuzüglich ausstehender Beteiligungsentgelte zurückzuzahlen. Das gleiche gilt im Fall der vorzeitigen Kündigung durch den Beteiligungsnehmer und der außerordentlichen Kündigung gem. IV. Nr. 3. Für den Fall der vorzeitigen Kündigung kann ein Agio vereinbart werden. Im Falle der Liquidation des Beteiligungsnehmers außerhalb des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens ist der Beteiligungsbetrag im Range vor allen Ansprüchen der sonstigen Gesellschafter abzudecken.

V. INANSPRUCHNAHME DER BÜRGSCHAFTSBANK

1. Feststellung des Ausfalls

Die BB kann von der MBG in Anspruch genommen werden, wenn

- a) feststeht, dass die Beteiligung verloren oder nach Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder nach Abschluss des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit nicht zurückgezahlt ist,
- b) die Gesamtabrechnung der Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, dass vertraglich begründete Ansprüche der MBG auf Beteiligung am Ertrag des Unternehmens nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt worden sind,

Grundlagen für Beteiligungsgarantien

- c) nach Umwandlung der Beteiligung in ein Darlehen feststeht, dass der Schuldner die Zins- und Tilgungsleistungen für das garantierte Darlehen auf Dauer nicht erbringen kann und wesentliche Einnahmen aus der Verwertung eventuell für das Darlehen hereingenommener Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Kommen sowohl Ansprüche nach a) als auch nach b) in Betracht, so sind sie zusammen geltend zu machen.

Vereinbarungen zwischen der MBG und dem Beteiligungsnehmer zum Nachteil der BB bleiben außer Betracht.

2. Abtretung verfügbarer Ansprüche

Bei Inanspruchnahme der Garantie hat die MBG die ihr etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungsverhältnis in eine verzinsliche Forderung umzuwandeln und diese an die BB abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung zu Grunde zu legen. Die MBG hat den abgetretenen Teil treuhänderisch für die BB zu verwalten. Stehen der MBG Erlöse jedweder Art aus der Beteiligung zu, so ist die BB am Verwertungserlös im Verhältnis des garantierten zum nichtgarantierten Teil zu beteiligen.

3. Freiwerden der Bürgschaftsbank

Erfüllt die MBG eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die BB so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

- Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Nennung von Personengruppen die generisch maskuline Form verwendet. -